

## **N i e d e r s c h r i f t**

über die 26. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels der Wahlzeit 2014 - 2019  
am Dienstag, **12. Dezember 2017, 19.05 Uhr**, im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

**Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape**

### **Tagesordnung:**

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2018
2. Grundsatzbeschluss Auftragsvergaben
3. Renaturierung des Gewässers III. Ordnung Ockenfelser Bach in Ockenfels;
  - a) Zustimmung zur Planung und Kostentragung
  - b) Grunderwerb
4. Ausschreibung der Stromlieferverträge
5. Bauanträge und Bauvoranfragen
  - a) Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
  - b) Errichtung eines Wohngebäudes mit 2 Wohneinheiten
6.
  - a) Anschaffung von zwei Waldliegen
  - b) Anschaffung einer Heckenschere für den Bauhof
  - c) Reparatur der Heizung im Bürgerhaus Ockenfels – überplanmäßige Ausgabe
7. Mitteilungen und Anfragen

### **Anwesenheitsliste**

Ortsbürgermeister Kurt Pape  
1. Beigeordneter Günter Matzat  
Peter Graupner  
Friedel Dommermuth  
Thomas Schrahn  
Marcus Rott

Werner Schäfer  
Michael Jöring  
Torsten Müller  
Peter Thomas  
Andreas Mönig

### **Abwesend – entschuldigt:**

Beigeordneter Peter Birk  
Doris Neifer  
Michael Schmitz

Edith Schlösser  
Gerhard Meickl  
Ernst-Willi Giersen

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein:

Verwaltungsfachangestellter Wolfgang Krumscheid  
VG-Amtsrat Hans Scholl  
Verwaltungsfachangestellter Jan Hellings - Schriftführer

Ortsbürgermeister Kurt Pape begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.  
Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 04. Dezember 2017 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Niederschrift der 25. Gemeinderatssitzung gibt es keine Einwände, sie ist somit genehmigt.

Ortsbürgermeister Kurt Pape bitte um die Aufnahme des Punktes **Reparatur der Heizung im Bürgerhaus Ockenfels – überplanmäßige Ausgabe** unter TOP 6c. Der Aufnahme des Punktes wird einstimmig zugestimmt und die neue Tagesordnung einstimmig angenommen. TOP 6c wird als Tischvorlage verteilt.

Zu Punkt 1:

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2018**

Ortsbürgermeister Kurt Pape stellt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan vor und erklärt die wesentlichen Positionen zu den Investitionen und Sanierungsmaßnahmen. Seite 64 und 65 des Haushaltsplans sind neu gefasst worden, deshalb werden sie dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt mit der Bitte um Austausch.

Durch Erhöhungen der Umlagen(VG/Kreis/Schule) entstehen für die Gemeinde ca. 150 Tsd. € mehr Aufwendungen als im Vergleich zum Vorjahr. Diese Aufwendungen sind von der Gemeinde nicht beeinflussbar. Die Personalaufwendungen steigen um ca. 35T€.

Ihre Erträge erwirtschaftet die Gemeinde größtenteils durch den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Die Gewerbesteuer wurde um 56T€ höher zum Ansatz gebracht.

Die SPD-Fraktion schlägt einige Punkte vor, bei denen Einsparungen gemacht werden können:

- Sitzungsgelder SK 50140000
- Bürgermeister-Vergütung SK 50110000
- Repräsentation SK 56930000
- Transportkosten(AST) SK 56380000
- Investition Am Fronacker

Ortsbürgermeister Kurt Pape lehnt die vorgeschlagenen Einsparungen ab, insbesondere die Reduzierung bzw. Abschaffung des AST-Verkehrs. Die Kosten für die Strasse Am Fronacker werden sich nach Vorliegen der Detailplanung vorauss. reduzieren lassen.

Die CDU/FDP-Fraktion führt aus, dass der Haushalt nach ihrer Ansicht ausgewogen und im Bereich des Machbaren auch sparsam ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen.

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA 9 NEIN 2 ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 2:

**Grundsatzbeschluss Auftragsvergaben**

Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Linz/Rhein macht sehr oft gemeinsame Ausschreibungen mit den Ortsgemeinden, Stadt Linz, dem Kreiswasserwerk und dem Landesbetrieb Mobilität, um wirtschaftlichere Preise über eine gemeinsame Vergabe zu erzielen. Da in der Zukunft auch die Ortsgemeinde Ockenfels davon betroffen sein könnte, sollte auch ohne konkreten Fall jetzt, wie auch bei den anderen Ortsgemeinden, der Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Bei den Ergebnissen aus den Ausschreibungen kommt es vor, dass bei der Vergabe an den „Gesamtwirtschaftlichsten Bieter“ nicht immer der Mindestbietende bei dem betreffenden Los der Ortsgemeinde den Auftrag erhält.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und zur Klarstellung wird nachstehender Grundsatzbeschluss gefasst.

Hier ist noch anzumerken, dass über jede Ausschreibung ebenfalls im Gemeinderat entschieden wird.

Herr Scholl merkt noch an, dass durch die Vergabe an **ein** Unternehmen Vorteile in Sachen Gewährleistung, Kosten und Bauzeit erreicht werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt

- a) an dem Verfahren „gemeinsame Ausschreibung mit losweiser Vergabe“ festzuhalten und
- b) den Auftrag immer an den Gesamtwirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA 9 NEIN ENTHALTUNGEN 2

Zu Punkt 3:

**Renaturierung des Gewässers III. Ordnung Ockenfelder Bach in Ockenfels;  
a) Zustimmung zur Planung und Kostentragung**

In der Vergangenheit ist es bei Starkregenereignissen mehrfach zu Überflutungen des Weges und der Anliegergrundstücke am Ockenfelder Bach gekommen. Die im Jahr 2015 durchgeführte Renaturierung hat die Gesamtsituation am Gewässer verbessert; konnte jedoch nicht verhindern, dass bei den Starkregenereignissen im Jahr 2016 der Bach im Bereich der noch vorhandenen Verrohrungen erneut über die Ufer getreten ist, und auf den Anliegergrundstücken und am Weg zum Teil erhebliche Ausspülungen verursacht hat.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme für das Hochwasservorsorgekonzept hat das Fachbüro Dr. Siekmann + Partner die Überschwemmungsbereiche des Ockenfelder Baches als Gefahrenstelle festgestellt und empfohlen, die vorhandenen restlichen Verrohrungen zu entfernen.

Nach ersten Vorabstimmungen mit den Wasserbehörden wurde seitens der Verbandsgemeinde Linz am Rhein das Fachbüro H2R-Ingenieure aus Bad Breisig mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Renaturierung des Ockenfelder Baches beauftragt. Die federführende Bearbeitung der Renaturierung durch die Verbandsgemeinde ist notwendig, damit Fördermittel aus den Töpfen der Wasserwirtschaft beantragt werden können. Nur die Verbandsgemeinde Linz am Rhein als Gewässerunterhaltungspflichtiger ist berechtigt, entsprechende Fördermittel zu erhalten.

Ausweislich der inzwischen vorliegenden Planungen soll das Gewässerbett auf einer Länge von rund 110 m oberhalb der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Ohlenberger Weg“ anders gestaltet werden. Zum einen sollen die rund 45 m lange Verrohrung des Gewässers entfernt und die rund 65 m lange starke Einengung des Gewässerbetts beseitigt werden. Stattdessen soll das Gewässerbett vom Weg abgerückt in einem breiten Korridor offen angelegt werden. Die Bachufer sollen im Sinne einer besseren Gewässerentwicklung flach ausgebildet werden. Vor dem Durchlass im „Ohlenberger Weg“ ist die Errichtung eines Einlaufbauwerkes geplant. Das Bauwerk soll eine Einlaufbreite von 2 m erhalten. Die geplanten Rechen bestehen aus einem schrägen Element mit einem Querschnitt von rund 1,8 m<sup>2</sup> und einem horizontalen Element mit einem Querschnitt von 2,4 m<sup>2</sup>. Die Spaltweite der Rechen ist mit 4 cm vorgesehen. Nach dem durchfließen durch die Rechen fällt das Wasser 1,55 m tief auf ein rund 40 cm starkes Wasserpolster und von da in das vorhandene Anschlussrohr an den vorhandenen Schacht im „Ohlenberger Weg“.

Vor dem Einlaufbauwerk werden Holzpfähle im Abstand von rund 40 cm zum Rückhalt von größerem Schwemmgut (Zweigen, Blätter etc.) in den Abflussquerschnitt gesetzt.

Im Querungsbereich des Baches mit dem „Ohlenberger Weg“ wird die Straße so profiliert, dass bei einem Notüberlauf das Wasser konzentriert bis zum offenen Bachlauf auf der anderen Straßenseite geführt wird.

Durch die Offenlegung des Gewässers entsteht ein Retentionsvolumen bis zum Anspringen des Notüberlaufs von rund 250 m<sup>3</sup>.

In rund 170 m und rund 360 m Entfernung sind gewässeraufwärts zwei Durchlässe DN 800 zur Querung des Waldweges vorhanden. Auch diese Durchlässe (Gesamtlänge rund 30 m) sollen entfernt und durch Bach-Furten ersetzt werden. Der vorhandene Waldweg soll mit einem Längsgefälle von 10 % durch die Furten führen. Die Gewässersohle wird im Bereich der Furten mit in Beton gesetzten Wasserbaupflaster (20/20/30) auf einer Breite von rund 2 m befestigt. Vor den Furten sollen Holzpfähle im Abstand von rund 40 cm zum Rückhalt von grobem Schwemmgut in den Abflussquerschnitt des Gewässers gesetzt werden.

Die Gesamtkosten dieser Renaturierungen schätzt das Fachbüro auf rund 125.000,00 € brutto.

Die geplanten Maßnahmen am Gewässer bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sämtliche Antragsunterlagen wurden am 15.11.2017 der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Neuwied vorgelegt und die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Darüber hinaus hat die Verbandsgemeinde Linz am Rhein die Durchführung der Renaturierung zur Förderung aus Mitteln der Wasserwirtschaft angemeldet. Ob und wenn ja in welcher Höhe Fördermittel eingeplant werden können, wird vermutlich erst im Herbst 2018 feststehen. Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde hängt vom Ausgang des wasserrechtlichen Verfahrens und von der Höhe der vom Land bereitgestellten Fördermittel ab. Die federführende Abwicklung

der Renaturierung durch die Verbandsgemeinde Linz als gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft ist notwendig, weil Gemeinden nicht berechtigt sind, Förderanträge zu stellen.

Die Baumaßnahmen müssen nach Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis und des förderrechtlichen Bewilligungsbescheides öffentlich ausgeschrieben werden. Mit der Ausführung der Arbeiten ist daher nicht vor 2019 zu rechnen.

Nach den Regelungen der Wassergesetze muss die Gemeinde, in deren Gebiet erlaubnispflichtige Maßnahmen am Gewässer ausgeführt werden sollen, den Genehmigungsplanungen zustimmen.

Die Einzelheiten der vorstehenden Maßnahmen können den Planunterlagen des Fachbüros H2R-Ingenieure entnommen werden. Der Gemeinde liegt ein Ordner Planunterlagen zur Einsichtnahme vor.

Im Zuge der Renaturierung sollen Verrohrungen auf einer Länge von rund 75 m entfernt und ein vorhandenes eingeengtes Gewässerbett von rund 65 m Länge umgelegt werden. Eigentümer der Bachverrohrung ist die Ortsgemeinde Ockenfels. Es handelt sich dabei um eine Anlage im bzw. am Gewässer im Sinne der Wassergesetze. Für die Errichtung, Unterhaltung und den Rückbau solcher Anlagen ist der Eigentümer, also die Ortsgemeinde Ockenfels, zuständig. Er hat auch alle damit verbundenen Kosten zu tragen.

Die Renaturierung des Gewässers erleichtert jedoch auch die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen. Die Maßnahmen kommen somit auch dem Unterhaltungspflichtigen, hier der Verbandsgemeinde Linz am Rhein, zu Gute.

Vor dem Hintergrund ist zwischen der Verbandsgemeinde Linz am Rhein als Gewässerunterhaltungspflichtiger und der Ortsgemeinde Ockenfels als Eigentümer von zum Rückbau anstehenden Anlagen (Verrohrungen) eine Kostenregelung zu treffen.

Die nicht durch Fördermittel gedeckten Aufwendungen der Renaturierung müssten anteilig von der Verbandsgemeinde Linz am Rhein und anteilig von der Gemeinde Ockenfels getragen werden.

Als Verteilungsschlüssel wird eine Kostenteilung im Verhältnis 50 : 50 vorgeschlagen. Einzelheiten zur Kostentragung müssen in einem zwischen der Verbandsgemeinde Linz am Rhein und der Ortsgemeinde Ockenfels zu schließenden Vertrag geregelt werden.

### **Finanzierung:**

Erst im Haushaltsplan 2019 sind Mittel für die Mitfinanzierung der Renaturierung am Ockenfelder Bach vorzusehen. Diese orientieren sich an den tatsächlichen Kosten und an der noch mit der Verbandsgemeinde Linz am Rhein zu vereinbarenden Quote.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Gemeinderat Ockenfels stimmt der Planung der Renaturierung am Ockenfelder Bach auch in seiner Funktion als Eigentümer der Grundstücke zu.

Mit der Verbandsgemeinde Linz am Rhein sollen Verhandlungen zur Kostenregelung der Renaturierung geführt werden. Die zu schließende Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

### **Beratungsergebnis:**

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA NEIN ENTHALTUNGEN



### **Renaturierung des Gewässers III. Ordnung Ockenfelser Bach in Ockenfels b) Grunderwerb**

Für die geplante Renaturierung ist der Erwerb von privaten Grundstücken am Ockenfelser Bach erforderlich. Eine rechtssichere Ausführung der Arbeiten ist nur gewährleistet, wenn die Ortsgemeinde Ockenfels Eigentümerin der im Baubereich liegenden Grundstücke ist. Dies gilt auch für die teilweise notwendige Fällung einzelner Bäume am Bach.

Im beigefügten Lageplanausschnitt sind die zu erwerbenden Grundstücke rot markiert dargestellt. Die schon heute im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke sind gelb markiert. Bei zwei Grundstücken, die am Anfang des Baubereichs liegen, ist eine Bauerlaubnis der Eigentümer einzuholen. Ein Flächenerwerb ist dort nicht notwendig. Diese Grundstücke sind grün gekennzeichnet.

Die zu erwerbenden Grundstücksflächen (rot markiert) weisen eine Gesamtgröße von rund 1.200 m<sup>2</sup> auf. Es sind mit insgesamt 9 verschiedenen Grundstückseigentümern notarielle Kaufverträge zu schließen.

In vergleichbaren Fällen hat die Gemeinde in den letzten Jahren einen Kaufpreis von 1,00 €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche gezahlt. Der Bodenrichtwert des Oberen Gutachterausschusses wurde auf 1,20 €/m<sup>2</sup> festgesetzt. Zu den Kaufpreisen sind noch Notar- und Gerichtskosten in Höhe von rund 1.200,00 € zu berücksichtigen.

Nach ersten Kontakten mit den jeweiligen Grundstückseigentümern kristallisiert sich heraus, dass bei einem Kaufpreis von 1,00 €/m<sup>2</sup> ein Erwerb aller Flächen nicht möglich sein wird. So hat ein Eigentümer eine Kaufpreisforderung von 2,50 €/m<sup>2</sup> in den Raum gestellt. Ein weiterer Eigentümer will seine Fläche nicht verkaufen sondern nur tauschen.

Für die näheren Verhandlungen mit den Eigentümern ist es notwendig, dass seitens der Gemeinde ein Höchstkaufpreis festgesetzt wird. Dieser Kaufpreis müsste dann für alle 9 Grunderwerbsfälle gleich gelten.

Ob letztlich alle Grundstücke zu dem noch festzusetzenden Betrag erworben werden können, ist fraglich. Sollte es nicht gelingen, alle erforderlichen Flächen erwerben zu können, müsste die Fläche der Renaturierung angepasst werden. Damit einher geht eine Änderung der Planung und Kosten.

Im Hinblick darauf, dass das wasserrechtliche Verfahren bereits eingeleitet, und ein Förderantrag gestellt ist, müsste ein Grunderwerb kurzfristig durchgeführt werden.

Die bloße Erteilung von Bauerlaubnissen seitens der 9 betroffenen Grundstückseigentümer ohne Grunderwerb reicht aus Sicht der Verwaltung nicht aus. Die Grundstücke am Ockenfelser Bach stellen sich nach dem Ausbau ganz anders dar. Die privat nutzbaren Flächen werden sich erheblich reduzieren. Problematisch stellt sich auch die Regelung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere für die am Bach stehenden Bäume, dar. Von daher halten wir einen Erwerb der Flächen für unabdingbar.

Für die Herstellung der Bachfurten im Wald ist ein Erwerb der betroffenen Grundstücke nicht zwingend erforderlich. Hier soll lediglich die Querung des Weges mit dem Bach anders gestaltet werden. Es ist jedoch auf jeden Fall eine Bauerlaubnis für diese Maßnahmen von den jeweiligen Grundstückseigentümern einzuholen. Die Bauerlaubniserklärungen müssen vor Ausschreibung und Durchführung der Maßnahmen vorliegen.

**Finanzierung:**

Für den Erwerb der Grundstücke am Ockenfelder Bach sind entsprechende Mittel im Haushaltsplan 2018 einzustellen. Diese sind abhängig von den Kaufpreisen, die von der Gemeinde gezahlt werden.

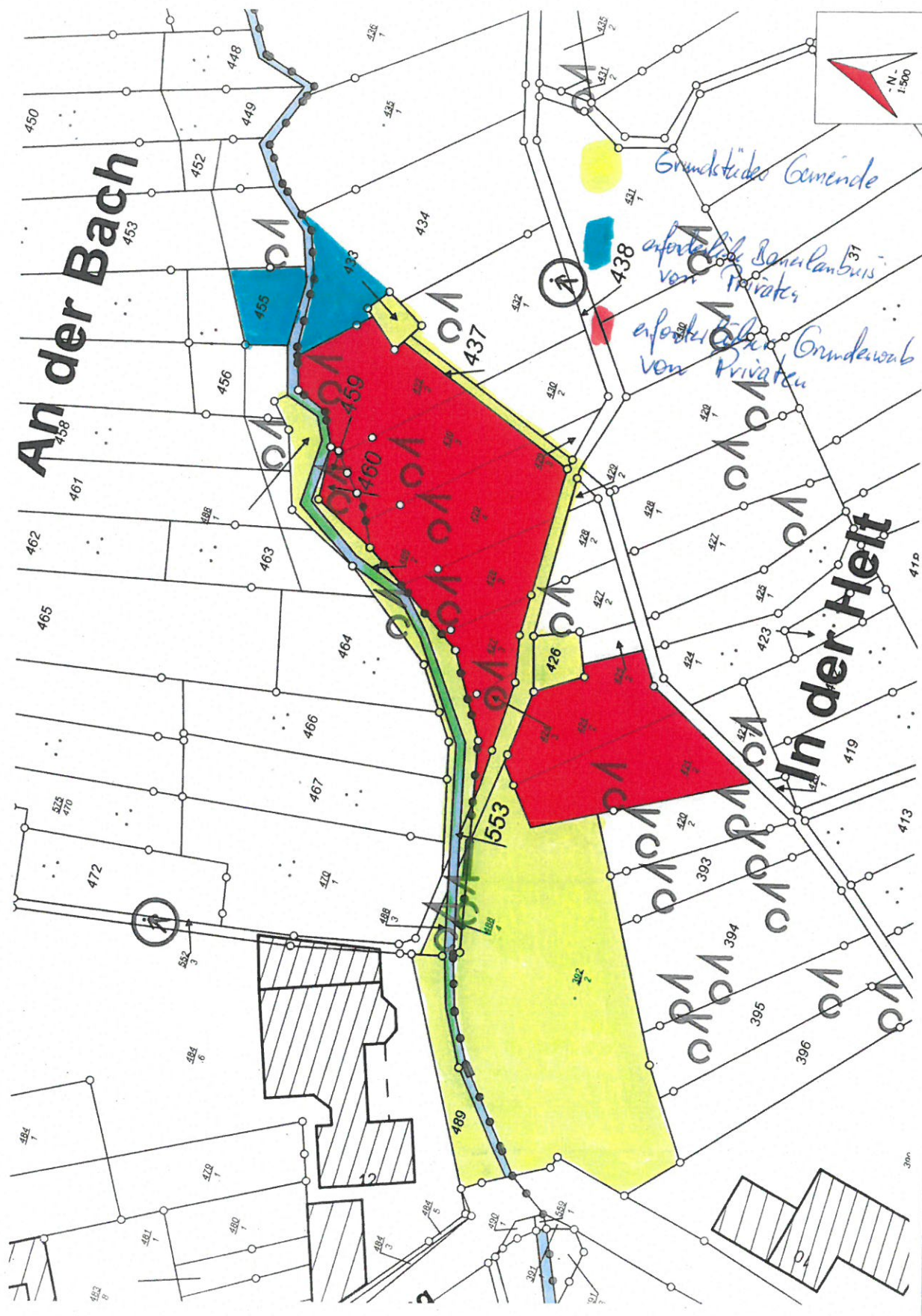
**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Gemeinderat beschließt den Erwerb der für die Durchführung der Renaturierung benötigten Grundstücke. Die Verwaltung wird beauftragt, die Grunderwerbsverhandlungen abschließend zu führen. In allen Grunderwerbsfällen soll der gleiche Kaufpreis gezahlt werden. Als Kaufpreis pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche werden **2,50** €/m<sup>2</sup> festgesetzt.

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA **10** NEIN ENTHALTUNGEN **1**

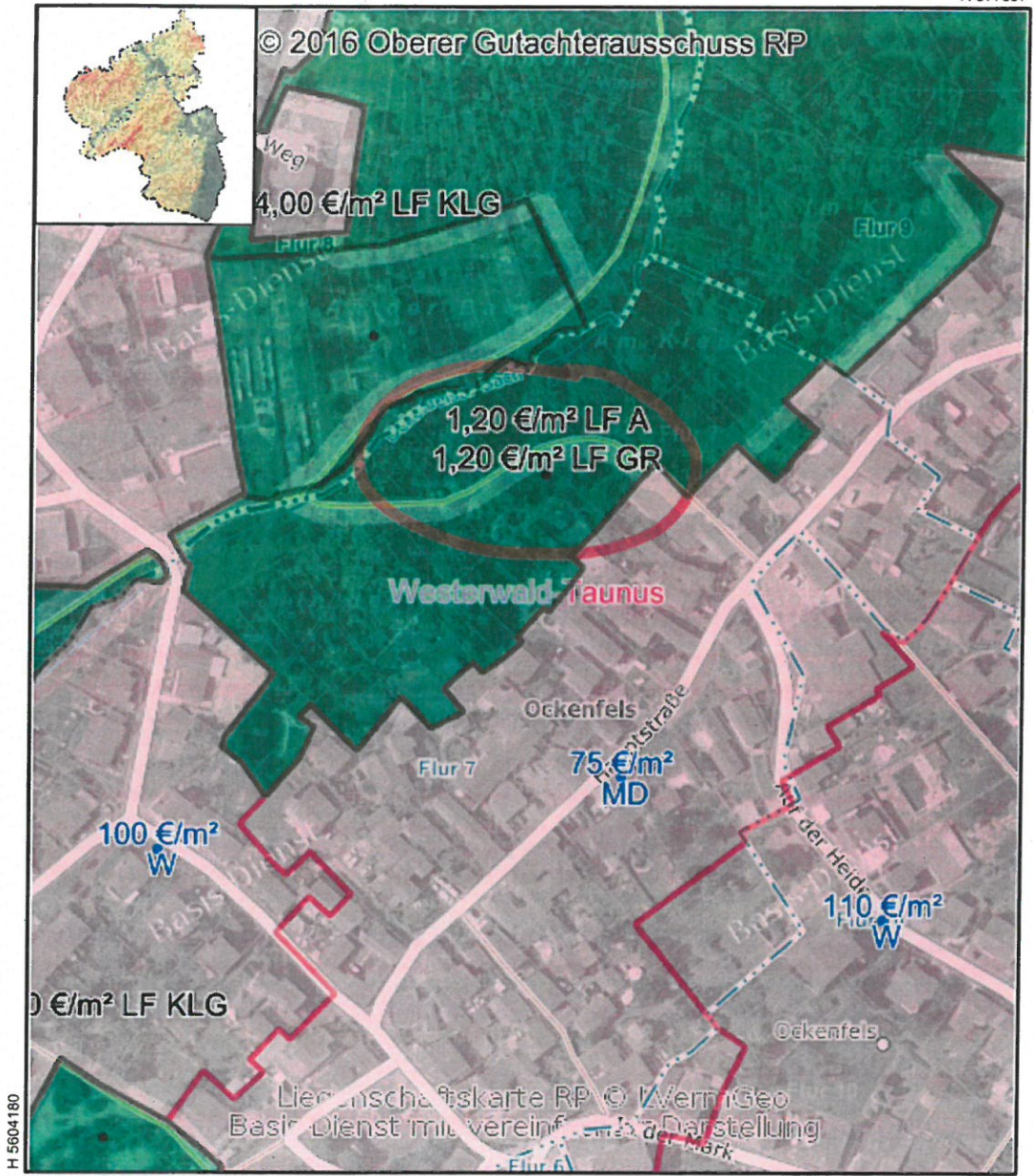
Anlagen: Lageplanausschnitt mit Flächenmarkierungen  
Auszug aus der Bodenrichtwertkarte





GeoPortal.rlp®

R 377857



Datum: 27.11.2017



#### Zu Punkt 4:

### **Ausschreibung der Stromlieferverträge**

Die Stromlieferung für die öffentlichen Abnahmestellen (Gebäude, Straßenbeleuchtung) erfolgt derzeit durch die EVM, Koblenz. Vorausgegangen war eine im Jahr 2012 durchgeführte Ausschreibung der Stromlieferungen durch den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB), an der sich sämtliche Kommunen der Verbandsgemeinde Linz beteiligt hatten. Die Stromlieferung wurde seinerzeit mit einer Vertragslaufzeit von zunächst 4 Jahren bis 31.12.2016 und Verlängerungsoption bis zum 31.12.2018 ausgeschrieben. Da keine vorzeitige Kündigung der Stromlieferverträge erfolgte, laufen diese derzeit bis zum 31.12.2018.

Der GStB ist aufgrund personeller Veränderungen derzeit nicht in der Lage, rechtzeitig ein neues Ausschreibungsverfahren für die Stromlieferung ab 01.01.2019 durchzuführen. Aufgrund dessen hat sich der Gemeindegtag Baden-Württemberg bzw. dessen Dienstleistungsunternehmen Gt-Service angeboten, dieses Stromausschreibungsverfahren auch für die Kommunen in Rheinland-Pfalz durchzuführen. Dabei bedient sich die Gt-Service desselben Ingenieurbüros, das bereits in 2012 für den GStB tätig war, nämlich der Switch.on energy + engineering GmbH, Herzebrock - Clarholz. Unter Federführung dieses Ingenieurbüros ist die seinerzeitige europaweite Stromausschreibung reibungslos und mit äußerst gutem Ergebnis durchgeführt worden. Darüber hinaus wird die Gt-Service für die rechtliche Begleitung des Ausschreibungsverfahrens die Anwaltskanzlei Kunz Rechtsanwälte, Koblenz beauftragen.

Der Verfahrensablauf der Stromausschreibung entspricht in etwa der Vorgehensweise aus dem Jahre 2012. Es ist vorgesehen, die Stromlieferung zunächst auf 2 Jahre mit dreimaliger Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr, also auf längstens 5 Jahre auszuschreiben.

Die Teilnahme einer Kommune an dem Verfahren erfolgt durch Bevollmächtigung der Gt-Service. Mit der Bevollmächtigung erklärt die Kommune sich verbindlich dazu bereit, das Ausschreibungsergebnis anzuerkennen und beauftragt die Gt-Service mit dem Abschluss des Stromliefervertrages.

Die Kosten der Teilnahme an der Ausschreibung betragen 17,50 € je Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 € je Teilnehmer (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer). Für die Ortsgemeinde Ockenfels ist damit bei einer Teilnahme mit einmaligen Kosten in Höhe von ca. 175,00 € zu rechnen.

Für den Fall der Teilnahme an der Bündelausschreibung ist festzulegen, welche Anforderungen an die Erzeugungsart des Stromes gestellt werden sollen. Hierzu stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Normalstrom – keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- b) Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
- c) Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Neuanlagenquote (33%)

Der Sitzungsvorlage waren eine Ausschreibungskonzeption sowie Informationen zur Ausschreibung von Ökostrom beigelegt.

Zurzeit bezieht die Ortsgemeinde Ockenfels aufgrund der letzten Ausschreibung Ökostrom ohne Neuanlagenquote.

**Beschlussvorschlag:**

**a) Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom für den Zeitraum 2019 bis 2020 und bevollmächtigt die Verwaltung, den GStB in Zusammenarbeit mit dem Gt-Service mit der Ausschreibung der Stromlieferung zum 01.01.2019 zu beauftragen.**

**b) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der 4. Bündelausschreibung ausschreiben zu lassen:**

- 100% Normalstrom  
 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote  
 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Neuanlagenquote (33%)

**c) Alternativ für den Fall einer teilweisen Ausschreibung von Ökostrom:**

Der zu liefernde Strom soll zu

- \_\_\_\_\_% aus Normalstrom,  
 \_\_\_\_\_% aus Ökostrom ohne Neuanlagenquote und zu  
 \_\_\_\_\_% aus Ökostrom mit Neuanlagenquote

bestehen.

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig  Stimmenmehrheit  **JA 10** NEIN **ENTHALTUNGEN 1**

Zu Punkt 5:

**Bauanträge und Bauvoranfragen**

**a) Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses**

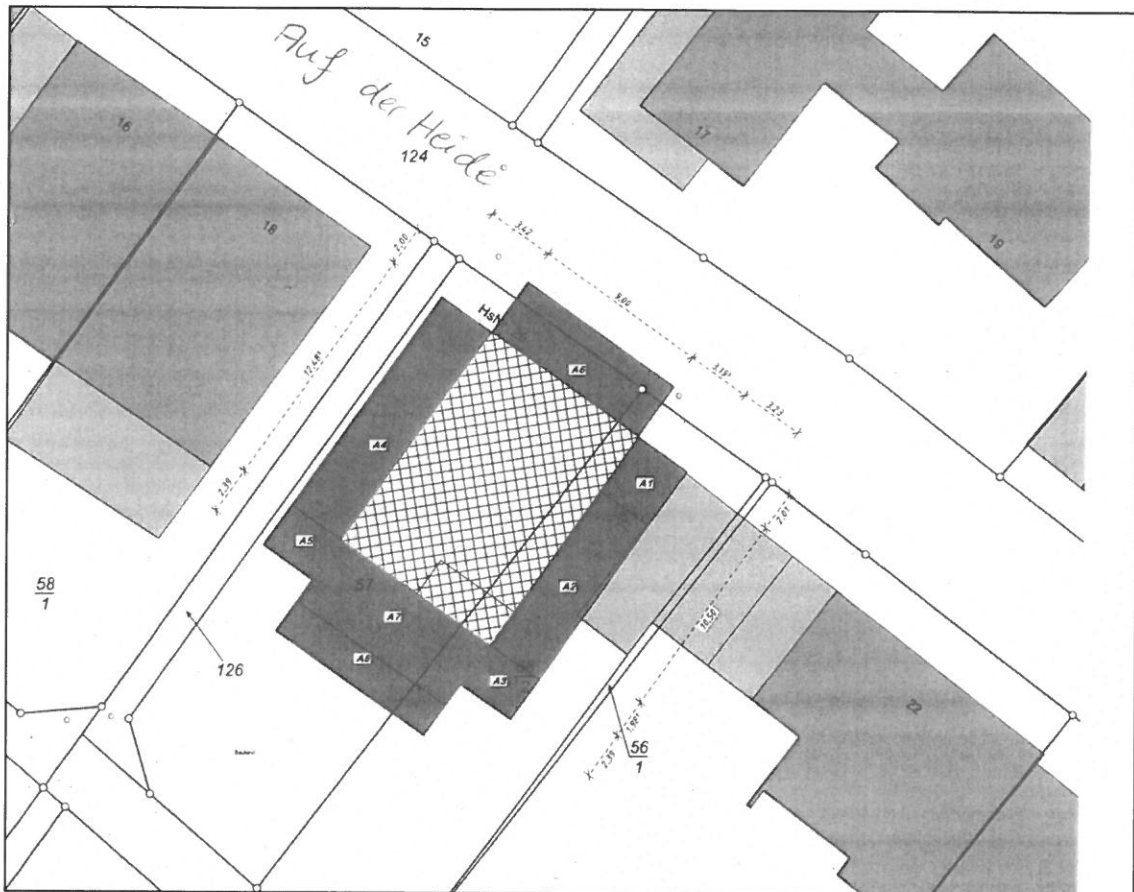
Bauantrag BA 132/17 e/6

**Grundstück:** Gemarkung Ockenfels, Flur 10, Flurstück Nr. 56/2, 57

**Lage:** Auf der Heide

**Bauvorhaben:** Errichtung eines Einfamilienwohnhauses





Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde:

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Gebietscharakter: allgemeines Wohngebiet

Im unbeplanten Innenbereich ist ein Bauvorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB sind vorliegend erfüllt.

Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA NEIN ENTHALTUNGEN



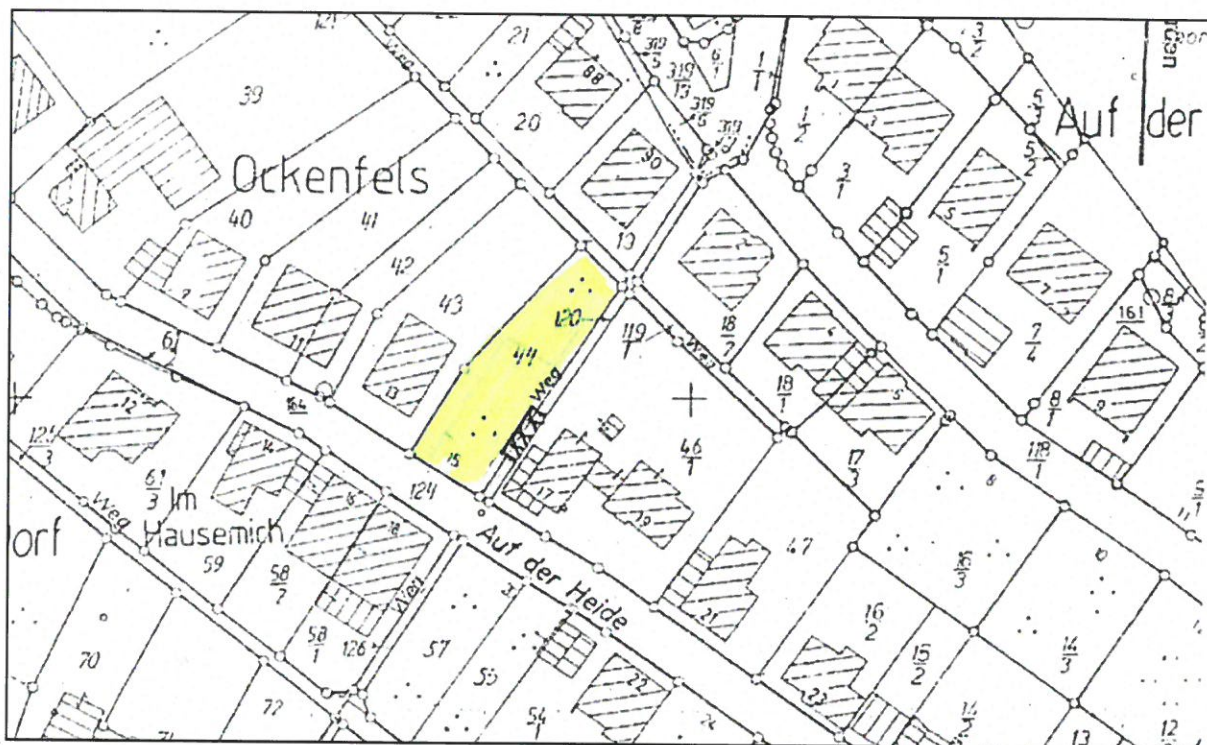
## b) Errichtung eines Wohngebäudes mit 2 Wohneinheiten

Bauantrag BA 125/17 e/6

**Grundstück:** Gemarkung Ockenfels, Flur 10, Flurstück Nr. 44

**Lage:** Auf der Heide

**Bauvorhaben:** Errichtung eines Wohngebäudes mit 2 WE



### Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde:

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Gebietscharakter: allgemeines Wohngebiet

Im unbeplanten Innenbereich ist ein Bauvorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB sind vorliegend erfüllt.

Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA NEIN ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 6:

**a) Anschaffung von zwei Waldliegen**

In der Sitzung vom 05.09.2017 wurde dem Gemeinderat Ockenfels mitgeteilt, dass zwei Waldliegen angeschafft werden sollen und diese zu 80 % vom Naturpark Rhein – Westerwald gefördert würden.

Um die Förderung vom Naturpark Rhein – Westerwald erhalten zu können, mussten die Waldliegen im laufenden Haushaltsjahr angeschafft werden, obwohl hierfür keine Mittel in den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockenfels eingestellt wurden.

Die Kosten für die Anschaffung der Liegen beliefen sich auf 2.472,32 € und wurden im Finanzhaushalt (Sachkonto 08290000, USK 59003.93500) verbucht.

Sobald der Zuschuss (80 % = 1.977,86 €) eingeht, wird dieser als Sonderposten im Finanzhaushalt verbucht. Der Differenzbetrag in Höhe von 494,46 € ist durch die Gemeinde zu finanzieren.

Die Finanzierung der verbleibenden Mittel erfolgt aus nicht verbrauchten Ansätzen aus dem Finanzplan 2017.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem o. g. Vorgehen zur Finanzierung der Waldliegen zu.

Die SPD-Fraktion spendet hierzu einen Betrag von 250€.

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA NEIN ENTHALTUNGEN

**b) Anschaffung einer Heckenschere für den Bauhof**

Der Bauhof besitzt keine Heckenschere. Bisher wurde bei Bedarf eine Heckenschere vom Bauhof Kasbach-Ohlenberg bzw. von privat geliehen, was nicht immer ohne Probleme ablief. Deshalb wird vorgeschlagen eine eigene Heckenschere anzuschaffen. Nachdem wir uns mit dem Bauhof verschiedene Modelle angeschaut haben, wollen wir ein Stihl Akku-Gerät HSA 94 R 600mm kaufen. Wir leisten damit auch einen Beitrag zum Umweltschutz. Die Akku-Geräte passen auch zu anderen Gerätschaften von Stihl. Unser Hochentaster ist auch defekt. Für 2018 plane ich eine Ersatzbeschaffung ebenfalls von Stihl, damit wir die Akku-Geräte auch für dieses Gerät benutzen können. Zur Anschaffung der Heckenschere mit Akku und Ladegerät wurden verwaltungsseitig 3 Angebote eingeholt:

	Angebotssumme (Brutto)
<b>1. Fa. Schneider, 53498 Bad Breisig</b>	<b>888,54 €</b>
<b>2. Fa. Schulte Söhne, 53545 Linz</b>	<b>865,66 €</b>
<b>3. Diverse Internethändler</b>	<b>1.017,78 €</b>

Nach Auswertung der Angebote wird unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte verwaltungsseitig vorgeschlagen, der Fa. Schulte Söhne, Asbacher Str. 42-46, 53545 Linz/Rhein den Auftrag in der Höhe von brutto 865,66 € zu erteilen.

**Finanzierung:**

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus dem Haushaltsansatz für die Unterhaltung des Bauhofes Ockenfels (Sachk.52370000/USK 77000.52000). Unter dieser Haushaltstelle stehen zu dieser Zeit noch ca. 888 € zur Verfügung.

**Beratungsergebnis:**

Der Gemeinderat beschließt, unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, der Firma Schulte Söhne aus Linz den Auftrag zur Anschaffung der Akku Heckenschere Stihl HSA 94 R 600mm auf der Grundlage ihres Angebotes vom 4.12.2017 in Höhe von brutto 865,66 € zu erteilen.

Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA NEIN ENTHALTUNGEN

**c) Reparatur der Heizung im Bürgerhaus Ockenfels – überplanmäßige Ausgabe**

**Sachverhalt/Begründung:**

Die Heizung im Bürgerhaus ist defekt und muss dringend instandgesetzt werden. Nach jetzigem Stand ist der Wärmetauscher defekt und die Kosten für die Reparatur der Heizung belaufen sich auf ca. 5.000,00 €.

Haushaltsmittel für die Unterhaltung des Bürgerhauses (SK 52313000, USK 76000.50100) stehen 2017 nicht mehr zur Verfügung.

Der Gemeinderat Ockenfels muss eine überplanmäßige Ausgabe beschließen, damit von Seiten der Verwaltung die Aufträge vergeben werden können.

Eine überplanmäßige Aufwendung ist zulässig, wenn nach § 100 Abs. 1 1. Alt. Gemeindeordnung (GemO) ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Die Dringlichkeit liegt in diesem Fall vor, da ohne die Instandsetzung der Heizung die Nutzung und Vermietung des Bürgerhauses nicht möglich ist und zur jetzigen Jahreszeit auch Schäden entstehen könnten, wenn die Heizung nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Deckung kann im Rahmen der Gesamtdeckung im Budget 1 erfolgen. Beim SK 52323000 (USK 76000.54000 – Bewirtschaftungskosten Bürgerhaus) ist im Haushaltsjahr 2017 ein Planansatz von 15.000,00 € eingestellt. Hiervon wurden nach Stand 06.12.2017 erst 8.002,00 € verbraucht. Aus dem Restbetrag kann die Finanzierung der Kosten für die Reparatur der Heizung erfolgen.



Die Fa. Krupp, Ockenfels, die auch die Wartung für die Anlage durchführt, hat das beiliegende Angebot für die Reparatur in Höhe von 4.933,15€ abgegeben.

Beschlussvorlage:

**Der Gemeinderat Ockenfels beschließt zur Finanzierung der Reparaturkosten für die Heizung im Bürgerhaus eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 5.000,00 € und vergibt den Auftrag an die ortsansässige Fa. Krupp, gemäß Angebot vom 11.12.2017, in Höhe von 4.933,15 €.**

**Beratungsergebnis:**

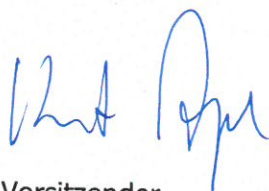
Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA NEIN ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 7:

**Mitteilungen und Anfragen**

- Die Rentnergilde erhält eine Spende von 10€.
- Die nächste Sitzung findet am 30.01.2018 statt, der Sitzungskalender 2018 ist als Anlage beigefügt.
- Der Termin für die Bürgerversammlung bzgl. des wiederkehrenden Beitrags (WKB) wird auf den 29.01.2018 um 19:00 Uhr verschoben.
- In der Talstraße, Nr. 17 werden Kanalarbeiten durchgeführt, hier kann es in den nächsten Tagen zu Einschränkungen im Straßenverkehr kommen.
- Die Baumaßnahme auf der K11 liegt im Zeitplan. Im nächsten VG-Anzeiger folgt ein Bericht.
- Der Vorsitzende lädt die Ratsmitglieder im Anschluß an die Sitzung zum Weihnachtsessen in den „Rheinblick“ ein.

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr



Vorsitzender



Schriftführer



# Investitionsprogramm 2018

Anlage 1

Ikd. Bezeichnung Nr. der Maßnahme	Budget	Produkt- gruppe	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit											
			Ergebnisse 2016	Ansätze 2017	Ansatz 2018	Planungs- daten 2019	Planungs- daten 2020	Planungs- daten 2021	Planungs- daten der weiteren Haushalts- jahre bis zum Ab- schluss der Maßnahme	bis ein- schließlich des Haus- haltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamtaus- zahlungen	davon bereits geleistet		
In EUR														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
9 573001010001 Bewegliche Sachen des Anlagevermögens - Bürgerhaus		2.204,50	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	0	0	0	2.204,50
01 57.30		2.204,50	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	0	0	0	2.204,50
<b>Gesamt</b>		<b>28.810,82</b>	<b>99.000</b>	<b>8.500</b>	<b>8.500</b>	<b>8.500</b>	<b>8.500</b>	<b>8.500</b>	<b>8.500</b>	<b>8.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>28.810,82</b>

# Investitionsprogramm 2018

Iff. Bezeichnung Nr. der Maßnahme	Budget	Produkt- gruppe	Ergebnisse 2016	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				Planungs- daten der weiteren Haushalts- jahre bis zum Ab- schluss der Maßnahme	bis ein- schließlich des Haus- haltsvor- jahres bereit- gestellte Mittel	Gesamt- aus- zahlungen	davon bereits geleistet	
				Ansätze 2017	Ansatz 2018	Planungs- daten 2019	Planungs- daten 2020					Planungs- daten 2021
In EUR												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
1	114001010008	Breitbandversorgung	0,00	44.000	44.000	0	0	0	0	0	0	0,00
2	114001020001	Erwerb von Grundvermögen allgemein-Straßenflächen	21.357,00	15.000	44.000	0	0	0	0	0	0	0,00
3	114001020003	Erwerb von Grundvermögen	21.357,00	15.000	0	0	0	0	0	0	0	21.357,00
			218,96	0	5.000	0	0	0	0	0	0	218,96
4	114002000001	Fahrzeuge Bauhof	5.030,36	5.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	0	0	5.030,36
5	365001000002	Bewegliche Sachen des Anlagevermögens - Kindergarten	0,00	1.500	3.000	3.000	3.000	1.500	1.500	0	0	5.030,36
6	366001010001	Kinderspielplätze	0,00	1.500	3.000	1.500	1.500	1.500	1.500	0	0	0,00
7	541001020001	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	0,00	2.500	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	0	0	0,00
			0,00	18.000	0	0	0	0	0	0	0	0,00
8	553001000001	Erweiterung des Friedhofes	0,00	11.000	0	0	0	0	0	0	0	0,00
			0,00	11.000	0	0	0	0	0	0	0	0,00

Anlage 1

Krupp Meisterbetrieb · In der Mark 16 · 53545 Ockenfels

An die  
Gemeinde Ockenfels  
z.Hd. Herrn Ortsbürgermeister Pape  
Am Apostelberg 8



In der Mark 16  
53545 Ockenfels  
Tel.: 0 26 44 / 75 93  
Fax: 0 26 44 / 61 65  
Handy: 01 71 / 68 68 555


**24-Std.-Service**

53545 Ockenfels

## Angebot Heizung

Kundennr. 11702  
Datum 11.12.2017  
Projektnr. 5491  
Nummer 11407

Sehr geehrter Herr Pape,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen auf den folgenden Seiten unser Angebot. Alle Preise sind freibleibend. An dieses Angebot binden wir uns 6 Wochen. Eine fach- und termingerechte Ausführung können wir Ihnen im Voraus zusichern.

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
<b><u>Gemeindehaus Ockenfels</u></b>					
<b>Erneuerung defekter Wärmetauscher. Die Überprüfung der Heizung im Gemeindehaus hat eine Undichtigkeit im Bereich des Wärmetauschers ergeben. Die Recherchen zur Schadensursache haben ergeben, dass nach heutigem Kenntnisstand das Heizungswasser (in Anlagen &gt;50KW) vor der Befüllung durch eine Wasseranalyse zu untersuchen ist. Ggf. ist das Füllwasser dann dem heutigen Anforderungsstand anzupassen (Enthärtung, Entsalzung, PH-Wert etc.).</b>					
010	1,00	ST	Brötje Wärmetauscher SGB 125 E	4.611,00	4.611,00
			Kulanzrabatt durch die Firma Brötje		-2.305,50
020	1,00	x ca.	Material zur Wasseraufbereitung inkl. Analyse	1.000,00	1.000,00
			<b>Übertrag</b>		<b>3.305,50</b>



Konzessionierter  
Meisterbetrieb  
für Heizungs-, Sanitär-,  
Elektro-Installationen

Leo Krupp, Meister  
Karsten Krupp, Meister

Bankverbindung  
Stadtparkasse Linz  
BLZ 574 514 10  
Konto-Nr. 4-05 47 71



Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
			Übertrag		3.305,50
030	10,00	Std.	ca. Meister jun.	43,00	430,00
040	10,00	Std.	ca. Monteur	41,00	410,00
			Nettobetrag	EUR	4.145,50
			19,00 % Mehrwertsteuer	EUR	787,65
			<b>Gesamtbetrag</b>	EUR	<b>4.933,15</b>

Über Ihren geschätzten Auftrag würden wir uns freuen und garantieren Ihnen eine fachgerechte Ausführung.



**Sitzungskalender 2018****Ortsgemeinderat Ockenfels, Beginn jeweils um 19:00 Uhr**

( Mo, 29.01.2018 Einwohnerversammlung zum WKB)

Di, 30.01.2018	Ortsgemeinderat
Di, 13.03.2018	Ortsgemeinderat
Di, 08.05.2018	Ortsgemeinderat
Di, 19.06.2018	Ortsgemeinderat
Mi, 20.06.2018	Rechnungsprüfungsausschuss (In der VG Linz, Beginn 18:00 Uhr)
Di, 04.09.2018	Ortsgemeinderat
Di, 30.10.2018	Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss
Di, 06.11.2018	Ortsgemeinderat
Di, 18.12.2018	Ortsgemeinderat/Weihnachtsessen

---

<b>Ferientermine:</b>	Ostern RP	26.03. bis 06.04.2018	Sommer RP	25.06. bis 03.08.2018
	Ostern NRW	26.03. bis 07.04.2018	Sommer NRW	16.07. bis 28.08.2018
	Herbst RP	01.10. bis 12.10.2018		
	Herbst NRW	15.10 bis 27.10.2018		

Stand: 18.12.2017